

LION Protects, B.V., Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Waren („Allgemeine Geschäftsbedingungen“)

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen („Allgemeine Geschäftsbedingungen“) der LION Protects, B.V. mit Sitz in Baarle-Nassau am Industrieweg 5, 5111 ND, Niederlande (im Folgenden: „VERKÄUFER“).

1. Anwendbarkeit

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: „Allgemeine Geschäftsbedingungen“) regeln den Verkauf, die Lieferung und ggf. die Installation von Waren („Waren“) durch den VERKÄUFER und Tochterunternehmen/verbundene Unternehmen des VERKÄUFERS (im Folgenden gemeinsam als „VERKÄUFER“ bezeichnet) an bzw. für den KÄUFER, der in dem begleitenden Angebot, Kostenvoranschlag, Kaufangebot, Vorschlag, der begleitenden Ausschreibung oder einer anderen Vereinbarung, dem bzw. der diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügt sind, genannt ist.
- 1.2. Ungeachtet hierin anders lautender Bestimmungen gelten, wenn ein von beiden Parteien unterzeichneter schriftlicher Vertrag über den Verkauf der hierin genannten Waren besteht, die Bedingungen dieses Vertrages, soweit die anderen Bestimmungen mit diesen Bedingungen nicht übereinstimmen.
- 1.3. Wenn kein anderer schriftlicher Vertrag zwischen dem KÄUFER und dem VERKÄUFER besteht, umfassen das begleitende Angebot, der begleitende Kostenvoranschlag, das begleitende Kaufangebot, der begleitende Vorschlag, die begleitende Ausschreibung oder eine andere Vereinbarung (die „Verkaufsbestätigung“ und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (zusammen als diese „Vereinbarung“ bezeichnet)) die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien und ersetzen alle früheren oder gleichzeitigen Absprachen, Vereinbarungen, Verhandlungen, Zusicherungen und Gewährleistungen sowie schriftliche und mündliche Mitteilungen.
- 1.4. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Geschäftsbedingungen einer Gegenpartei – einschließlich, aber nicht beschränkt auf Käufer oder Auftraggeber, mit denen der VERKÄUFER eine Vereinbarung geschlossen hat oder sich in Verhandlung befindet, um eine Vereinbarung zu schließen (allesamt im Folgenden als „KÄUFER“ bezeichnet) – werden, sofern sie nicht mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen übereinstimmen, ausdrücklich abgelehnt. Diese anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden nur Anwendung, wenn und soweit sie vom VERKÄUFER in einem separaten Dokument ausdrücklich bestätigt wurden.
- 1.5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden – wenn die Umstände es erfordern – auch Anwendung zugunsten der Mitarbeiter des VERKÄUFERS und/oder der vom VERKÄUFER eingesetzten Hilfskräfte, die für die Erfüllung der betreffenden Vereinbarung tätig und/oder nützlich sind, sowie zugunsten Dritter, durch die der VERKÄUFER die vertragliche Vereinbarung ganz oder teilweise erfüllen lässt.

2. Angebote

- 2.1. Sofern das Angebot keine Annahmefrist vorsieht, sind alle Angebote freibleibend. In allen Angeboten verstehen sich die angegebenen Preise ohne Mehrwertsteuer. Bis zu einer Woche nach Annahme eines freibleibenden Angebots kann der VERKÄUFER das Angebot zurückziehen. Ein freibleibendes Angebot gilt für einen Zeitraum von maximal 90 Tagen, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

- 2.2. Die Vereinbarung ist geschlossen, sobald eine vollständige und bedingungslose Annahme des Angebots beim VERKÄUFER eingegangen ist. Mit der Annahme des Angebots des VERKÄUFERS erklärt sich der KÄUFER mit der Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden und verzichtet, soweit erforderlich, auf die Anwendung seiner eigenen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (gleich welcher Art).
- 2.3. Enthält die Annahme des KUNDEN entgegen den Bestimmungen der vorstehenden Absätze Vorbehalte oder Änderungen des Angebots, kommt die Vereinbarung nur dann zustande, wenn und soweit der VERKÄUFER den KÄUFER ausdrücklich schriftlich darüber informiert hat, dass er diesen Abweichungen vom Angebot zustimmt. In diesem Fall gelten nur die von der Gegenpartei festgelegten Vorbehalte oder Änderungen, die der VERKÄUFER ausdrücklich bestätigt hat, d. h. alle anderen Vorbehalte oder Änderungen, die nicht ausdrücklich als akzeptiert bestätigt wurden, gelten als abgelehnt. Es versteht sich, dass die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (einschließlich aller Bestimmungen hiervon) eine wichtige Vertragsklausel des VERKÄUFERS und integraler Bestandteil seines Angebots ist.
- 2.4. Informationen und Daten, die der KÄUFER dem VERKÄUFER für die Zwecke der geschlossenen Vereinbarung zur Verfügung stellt, wie z. B. Zeichnungen usw., werden vom VERKÄUFER als korrekt angesehen, und der VERKÄUFER wird sein Angebot auf diese Informationen und Daten stützen.
- 2.5. Der VERKÄUFER ist nicht verantwortlich und übernimmt keine Haftung für Entwürfe, die vom KÄUFER entwickelt und geliefert werden, und/oder für Informationen, Zeichnungen usw., die vom KÄUFER gemäß dem vorstehenden Absatz geliefert werden, unabhängig davon, ob der VERKÄUFER den KÄUFER darüber informiert hat. Dies gilt entsprechend für Teile und/oder Materialien, die der KÄUFER dem VERKÄUFER zur Verfügung stellt oder vorschreibt.
- 2.6. Hinsichtlich der in den Angeboten enthaltenen Maße, Gewichte, Farben und technischen Daten sollte die Vertragspartei geringfügige Abweichungen akzeptieren, die die normalen Grenzen nicht überschreiten. Größen- und Gewichtsangaben sowie Farben und technische Details im Angebot sind so zu lesen, dass die Gegenpartei kleine Abweichungen berücksichtigen muss, die nicht über die Grenzen des als normal geltenden Bereichs hinausgehen.
- 2.7. Die Preise in Angeboten und Verträgen basieren auf den maßgeblichen Umständen und Daten (insbesondere den Gehalts- und Materialkosten), die zum Zeitpunkt der Angebotserstellung oder des Vertragsabschlusses in Kraft oder dem Lieferanten bekannt waren. Alle Aufträge bedürfen der Genehmigung durch die Kreditabteilung.
- 2.8. Lieferung, Mindestmengen und Übermengen der Waren und Dienstleistungen können je nach Produktlinie variieren; alle diese Abweichungen werden in Vorschlägen, Kostenvoranschlägen und Angebotsunterlagen angegeben.
- 2.9. Der Besitz einer Preisliste des Lieferanten stellt kein Verkaufsangebot dar.
- 2.10. Der Lieferant ist berechtigt, angebotene oder vereinbarte Preise auf angemessene und faire Weise anzupassen, wenn sich die Umstände oder Daten nach Abgabe des Angebots

- oder nach dem Vertragsabschluss, aber vor der Vertragserfüllung wesentlich ändern.
- 2.11. Preis: Der KÄUFER kauft die Waren vom VERKÄUFER zu den Preisen (die „Preise“), die in der veröffentlichten Preisliste des VERKÄUFERS angegeben sind, die am Datum, an dem der VERKÄUFER die Bestellung des KÄUFERS annimmt, gilt, oder zu den Preisen, die in dem Angebot, dem Kostenvoranschlag, dem Vorschlag, der Ausschreibung oder einer anderen Vereinbarung angegeben sind. Sollten die Preise vom VERKÄUFER vor der Lieferung der Waren an einen Spediteur zur Versendung an den KÄUFER erhöht werden, so gelten diese Geschäftsbedingungen so, als wären die erhöhten Preise ursprünglich hierin enthalten gewesen, und der VERKÄUFER stellt dem KÄUFER auf der Grundlage dieser erhöhten Preise Rechnungen aus.
- 3. Änderungen**
- 3.1. Änderungen der Vereinbarung zwischen dem VERKÄUFER und dem KÄUFER sowie Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem VERKÄUFER und dem KÄUFER.
- 3.2. Führen Änderungen zu einer Erhöhung oder Verminderung der Kosten, muss eine entsprechende Änderung des Kaufpreises zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.
- 3.3. Wird kein Konsens über die Änderung des vereinbarten Preises erzielt, so liegt eine Streitigkeit zwischen den Parteien im Sinne von Artikel 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, die durch diesen Artikel 11 geregelt wird.
- 4. Garantie**
- 4.1. Der VERKÄUFER garantiert, dass die Waren für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Lieferdatum (Garantiezeitraum):
- in allen wesentlichen Belangen der Beschreibung oder Spezifikation entsprechen;
 - frei von wesentlichen Fehlern in Design, Material und Verarbeitung sind;
 - die Norm erfüllen, die eine vernünftige Person unter Berücksichtigung der Warenbeschreibung, des Preises und aller anderen relevanten Umstände als zufriedenstellend ansehen würde;
 - für die Zwecke geeignet sind, für die Waren der betreffenden Art üblicherweise geliefert werden; und
 - für den vom VERKÄUFER angegebenen Zweck geeignet sind.
 - Der VERKÄUFER garantiert nicht, dass die Produkte keine Nichtkonformitäten aufweisen, wenn und soweit sie nach dem Design und/oder anderen Anweisungen oder unter Verwendung von vom KÄUFER bereitgestellten Materialien hergestellt wurden.
- 4.2. Umfasst die Vereinbarung die Verarbeitung von vom KÄUFER geliefertem Material, gibt der VERKÄUFER für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten nach Lieferung eine Garantie für das Produkt, das das Material enthält. Stellt der VERKÄUFER fest, dass die Verarbeitung nicht praktikabel ist, kann er nach eigenem Ermessen entweder den Fehler beheben oder die Verarbeitung mit vom KÄUFER zu lieferndem Material erneut durchführen oder einen anteiligen Betrag des vereinbarten Vertragspreises erstatten.
- 4.3. Teile, bei denen der Verschleiß von der Intensität und Häufigkeit der Nutzung des gelieferten Produkts abhängt, haben eine Garantie von zwölf (12) Monaten oder 750 Nutzungsstunden, je nachdem, was zuerst eintritt.
- 4.4. Wenn die tägliche Nutzung als intensiver als normal für das vom VERKÄUFER gelieferte Produkt erachtet wird, verkürzt sich der Garantiezeitraum entsprechend.
- 4.5. Der VERKÄUFER ist über eine intensivere Nutzung zu informieren, sobald sich herausstellt, dass das Produkt voraussichtlich häufiger oder intensiver genutzt wird, als in der Vereinbarung und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegeben (siehe Artikel 4.3). Informiert der KÄUFER den VERKÄUFER nicht ordnungsgemäß, so erlischt die Garantie.
- 4.6. Ansprüche, die nach einer Änderung oder Reparatur durch Dritte entstehen, Ansprüche, die sich aus der Nutzung der Produkte zu einem anderen Zweck als dem, für den sie bestimmt sind, ergeben, sowie Ansprüche, die sich aus normaler Abnutzung, fahrlässiger Nutzung oder unsachgemäßer Wartung ergeben, fallen nicht unter die Garantie.
Die Garantie des VERKÄUFERS deckt ausdrücklich keine Ansprüche unter den folgenden Bedingungen ab:
- Ansprüche, die nach Änderung oder Reparatur durch Dritte entstehen,
 - Ansprüche, die sich aus der Nutzung der Produkte für einen anderen als den Zweck ergeben, für den sie konstruiert wurden oder bestimmt sind,
 - Ansprüche, die sich aus normaler Abnutzung, fahrlässiger Nutzung oder unsachgemäßer Wartung ergeben;
 - Ansprüche, die sich ergeben, nachdem vom KÄUFER erworbene Software und/oder Systeme ohne vorherige Zustimmung des VERKÄUFERS installiert wurden und/oder nicht in einer Weise, die den Anweisungen des VERKÄUFERS vollständig entspricht;
 - wenn der KÄUFER ohne Zustimmung des VERKÄUFERS Änderungen an den Waren vorgenommen hat oder vornehmen ließ;
 - bei fahrlässiger oder unverantwortlicher Nutzung, unsachgemäßem Anschluss, unsachgemäßer Spannung, Blitzschlag, Schäden durch Eindringen von Feuchtigkeit oder anderen äußeren Ursachen, Naturkatastrophen oder anderen Katastrophen, die außerhalb der Kontrolle des VERKÄUFERS liegen;
- 4.7. Die Reparaturen, die unter die Garantie fallen, werden in der Regel vom VERKÄUFER am Werksstandort oder von einem vom VERKÄUFER autorisierten externen Reparaturdienst durchgeführt. Nur wenn eine Reparatur durch den VERKÄUFER oder einen von ihm beauftragten Dritten nicht möglich ist und der VERKÄUFER dies dem KÄUFER rechtzeitig mitgeteilt hat, hat der KÄUFER Anspruch auf Ersatz oder Reparatur der fehlerhaften Teile (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde).
- 4.8. Der VERKÄUFER kann beschließen, die Waren nicht zu reparieren, sondern durch neue oder gleichwertige Waren zu ersetzen oder die Waren zurückzunehmen und gegebenenfalls einen Teil des Kaufpreises zurückzuerstatten und/oder eine vergleichbare Alternative anzubieten.

MIT AUSNAHME DER GARANTIE GEMÄSS ABSCHNITT 4 ÜBERNIMMT DER VERKÄUFER KEINE GARANTIE IN BEZUG AUF DIE WAREN, EINSCHLIESSLICH KEINER (a) GARANTIE DER MARKTFÄHIGKEIT; (b) GARANTIE DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK; ODER (c) GARANTIE GEGEN DIE VERLETZUNG VON RECHTEN AN GEISTIGEM EIGENTUM EINES DRITTEN, SEI ES AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIT PER GESETZ, DURCH EINE REGELMÄSSIGE VERHALTENSWEISE, IM RAHMEN DER LEISTUNGSERFÜLLUNG, DURCH HANDELSBRAUCH ODER ANDERWEITIG.

4.9. Haftungsbeschränkung.

(a) IN KEINEM FALL HAFTET DER VERKÄUFER DEM KÄUFER ODER EINEM DRITTEN GEGENÜBER FÜR NUTZUNGS-AUSFALL, VERLUST VON EINNAHMEN, GEWINNEN ODER DATEN ODER WERTMINDERUNG ODER FÜR FOLGESCHÄDEN, INDIREKTE, ZUFÄLLIGE, BESONDERE, EXEMPLARISCHE ODER BUSSZAHLUNGEN, DIE SICH AUS VERTRAGSBRUCH, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT) ODER ANDERWEITIG ERGEBEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE SCHÄDEN VORHERSEHBAR WAREN ODER NICHT UND OB DER VERKÄUFER ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WURDE ODER NICHT, UND UNABHÄNGIG DAVON, OB EINE VEREINBARTE ODER ANDERE ABHILFE FÜR IHREN WESENTLICHEN ZWECK FEHLSCHLÄGT.

(b) IN KEINEM FALL DARF DIE GESAMTHAFTUNG DES VERKÄUFERS, DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESER VEREINBARUNG ERGIBT, SEI ES AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT VERTRAGSBRUCH, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT) ODER ANDERWEITIG, DIE GESAMTHÖHE DER AN DEN VERKÄUFER GEZAHLTEN BETRÄGE FÜR DIE IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG VERKAUFTEN WAREN ÜBERSTEIGEN.

(c) Die in obigem Abschnitt (b) genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht für (i) eine Haftung, die auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des VERKÄUFERS und (ii) Tod oder Körperverletzung infolge von Handlungen oder Unterlassungen des VERKÄUFERS zurückzuführen ist.

5. Lieferung und Verlustrisiko

- 5.1. Die Lieferung der Waren erfolgt in angemessener Zeit nach Eingang der Bestellung des KÄUFERS.
- 5.2. Die Lieferung erfolgt ab Werk und gemäß der neuesten Fassung der Incoterms. Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und Verpackung. Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des KÄUFERS.
- 5.3. Die vom VERKÄUFER in einer Vereinbarung angegebenen Lieferzeiten sind nicht als Endfristen im Sinne von Artikel 6:83(a) des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zu verstehen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.4. Die Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem der VERKÄUFER dem KÄUFER den Auftrag bestätigt hat, oder anderweitig an dem von den Parteien schriftlich vereinbarten Datum.
- 5.5. Der VERKÄUFER ist berechtigt, die Transportart zu bestimmen. Die Transportkosten sind in den Angeboten und Verkaufspreisen nicht enthalten, sondern werden dem KÄUFER gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.6. Die Waren werden vom VERKÄUFER in der von ihm für angemessen erachteten Verpackung geliefert. Schreibt der KÄUFER eine andere Verpackung vor, so ist der VERKÄUFER berechtigt, dem KÄUFER die Kosten dieser Verpackung gesondert in Rechnung zu stellen.
- 5.7. Der Lieferant behält sich das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen, es sei denn, eine vollständige Lieferung ist auf der Bestellung angegeben.
- 5.8. Eilaufträge für Sonderanfertigungen unterliegen einer Eilgebühr von zwanzig Prozent (20 %).

5.9. Die Lieferfrist beginnt an dem Datum, an dem der Lieferant dem Kunden den Auftrag bestätigt hat, oder anderweitig an dem von den Parteien schriftlich vereinbarten Datum.

5.10. Der Lieferant ist berechtigt, Lieferungen oder Dienstleistungen von Dritten ausführen zu lassen.

5.11. Die von externen Spediteuren zur Verfügung gestellten Unterlagen sind ein schlüssiger Nachweis der Lieferung, und der Lieferant trägt keine Verantwortung für die Waren nach der Lieferung durch den Spediteur an den Bestimmungsort.

5.12. Der Kunde hat gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass der Lieferant die Installationsarbeiten ungestört durchführen kann. Der Kunde hat unter anderem für den freien Zugang zum Installationsort und die Verfügbarkeit aller erforderlichen Versorgungseinrichtungen und Anlagen zu sorgen.

6. Preis und Zahlungsbedingungen

6.1. Der KÄUFER kauft die Waren vom VERKÄUFER zu den Preisen (die „Preise“), die in der veröffentlichten Preisliste des VERKÄUFERS angegeben sind, die am Datum, an dem der VERKÄUFER die Bestellung des KÄUFERS annimmt, gilt.

6.2. Alle Preise verstehen sich ohne Verkaufs-, Nutzungs- und Verbrauchssteuern sowie andere ähnliche Steuern, Abgaben und Gebühren jeglicher Art, die von einer Regierungsbehörde auf alle vom KÄUFER zu zahlenden Beträge erhoben werden. Der KÄUFER ist für all diese Gebühren, Kosten und Steuern verantwortlich, vorausgesetzt, dass der KÄUFER nicht für Steuern verantwortlich ist, die auf oder in Bezug auf das Einkommen, die Erlöse, die Bruttoeinnahmen, das Personal oder Sach- oder Privatvermögen oder andere Vermögenswerte des VERKÄUFERS erhoben werden.

6.3. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, hat der KÄUFER alle dem VERKÄUFER zustehenden Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Rechnung des VERKÄUFERS zu zahlen. Der KÄUFER hat alle Zahlungen im Rahmen dieser Vereinbarung per Banküberweisung und in Euro zu leisten.

6.4. Der KÄUFER hat auf alle verspäteten Zahlungen einen Zinssatz von 1,5 % pro Monat oder den nach geltendem Recht zulässigen Höchstsatz zu zahlen – je nachdem, welcher Satz niedriger ist – der täglich berechnet und monatlich zusammengefasst wird. Der KÄUFER hat dem VERKÄUFER alle Kosten zu erstatten, die durch den Einzug verspäteter Zahlungen entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anwaltskosten. Zusätzlich zu allen anderen Rechtsbehelfen, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen oder des Gesetzes zur Verfügung stehen (auf die der VERKÄUFER durch die Ausübung von Rechten aus diesen Geschäftsbedingungen nicht verzichtet), ist der VERKÄUFER berechtigt, die Lieferung von Waren auszusetzen, wenn der KÄUFER die Beträge nicht fristgerecht bezahlt und diese Nichterfüllung für 30 Tage nach Erhalt einer diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung andauert.

6.5. Der KÄUFER darf die Zahlung fälliger und zahlbarer Beträge nicht wegen Aufrechnung einer Forderung oder einer Streitigkeit mit dem VERKÄUFER zurückhalten, unabhängig davon, ob es sich um eine Verletzung, einen Konkurs oder etwas anderes handelt.

7. Eigentumsübertragung

7.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen in den anderen Absätzen dieses Artikels geht das Eigentum mit der Lieferung auf den KÄUFER über.

7.2. Als Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen des KÄUFERS aus der Vereinbarung behält sich der VERKÄUFER das volle (und alleinige) Eigentumsrecht an

- allen gelieferten Waren bis zu dem Zeitpunkt vor, zu dem der KÄUFER alle Verpflichtungen gegenüber dem VERKÄUFER erfüllt hat.
- 7.3. Hat der VERKÄUFER Ansprüche gegen den KÄUFER und steht der Gegenstand dieser Ansprüche unter Eigentumsvorbehalt und hat der VERKÄUFER auch Ansprüche gegen den KÄUFER, für die kein Eigentumsvorbehalt besteht, so wird die Zahlung des KÄUFERS zunächst zwecks Erfüllung der nicht unter Eigentumsvorbehalt stehenden Forderung(en) angerechnet.
 - 7.4. Solange das Eigentum an den gelieferten Waren nicht auf den KÄUFER übergegangen ist, ist es dem KÄUFER nicht gestattet, das Eigentum an den gelieferten Waren zu übertragen, diese Waren mit dinglichen Rechten oder Rechten nach dem Schuldrecht zu belasten oder sie unter irgendeinem Eigentumstitel zu veräußern, es sei denn, dies erfolgt gemäß den Bestimmungen von Absatz 7 dieses Artikels oder auf andere schriftlich vereinbarte Weise.
 - 7.5. Solange das Eigentum an den gelieferten Waren nicht auf den KÄUFER übergegangen ist, ist der KÄUFER verpflichtet, die Waren mit der gebotenen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum des VERKÄUFERS zu verwahren. Alle Markierungen oder Zeichen des VERKÄUFERS, die in, auf oder an den gelieferten Waren angebracht sind, müssen stets gut sichtbar sein.
 - 7.6. Solange das Eigentum an den gelieferten Waren nicht auf den KÄUFER übergegangen ist, ist der KÄUFER verpflichtet, die Waren getrennt zu lagern und sicherzustellen, dass sie eindeutig als Eigentum des VERKÄUFERS erkennbar sind.
 - 7.7. Solange das Eigentum an den gelieferten Waren nicht auf den KÄUFER übergegangen ist, ist der KÄUFER berechtigt, die gelieferten Waren einzugliedern oder zu verarbeiten oder an Dritte zu verkaufen und zu übertragen, solange er im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs und im Falle eines Verkaufs handelt, solange der KÄUFER (1) einen Eigentumsvorbehalt an den von seinem KÄUFER gelieferten Waren vereinbart oder (2) den dem VERKÄUFER geschuldeten Kaufpreis sofort zahlt oder (3) die Forderung des KÄUFERS gegen seinen KÄUFER verpfändet, die auf Verlangen des VERKÄUFERS zu zahlen ist.
 - 7.8. Der VERKÄUFER ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzufordern, wenn und soweit der KÄUFER mit der Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber dem VERKÄUFER in Verzug bleibt oder nach Ansicht des VERKÄUFERS Zahlungsprobleme hat.
 - 7.9. Der KÄUFER räumt dem VERKÄUFER hiermit rückwirkend das unwiderrufliche Recht ein, die Geschäftsräume des KÄUFERS zu betreten oder den Zutritt einem vom VERKÄUFER benannten Dritten zu gestatten, falls der VERKÄUFER die gelieferten Waren zurückfordert. Im Falle eines Zahlungsverzugs des KÄUFERS handelt der KÄUFER kraft Gesetzes vertragswidrig, ohne dass ein Mahnbrief oder eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Alle Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde. Diese Zahlungsfrist ist eine strenge Frist im Sinne von Artikel 6:83(a) des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Zahlung hat ohne Abzug oder Aufrechnung in den Geschäftsräumen des VERKÄUFERS oder durch Überweisung auf ein vom VERKÄUFER angegebenes Bankkonto zu erfolgen.
 - 7.10. Im Falle eines Zahlungsverzugs berechnet der VERKÄUFER die außergerichtlichen Inkassokosten. Die Inkassokosten betragen 15 % des vom KÄUFER geschuldeten Betrages oder 225,- €, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
 - 7.11. Der KÄUFER ist jederzeit verpflichtet, auf Verlangen des VERKÄUFERS Sicherheiten für die Erfüllung seiner

Verpflichtungen zu leisten. Kommt der KÄUFER dieser Aufforderung nicht nach, ist der VERKÄUFER berechtigt, den Vertrag sowie alle anderen noch nicht erfüllten Vereinbarungen zwischen VERKÄUFER und KÄUFER außergerichtlich aufzulösen und zusätzlichen Schadenersatz oder eine Entschädigung zu verlangen.

8. Vertrauliche Informationen

- 8.1. Alle nicht öffentlichen, vertraulichen oder urheberrechtlich geschützten Informationen des VERKÄUFERS, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Spezifikationen, Muster, Proben, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Dokumente, Daten, Geschäftsabläufe, Kundenlisten, Preise, Rabatte oder Preisnachlässe, die der VERKÄUFER dem KÄUFER übermittelt, sei es in mündlicher oder schriftlicher, elektronischer oder anderer Form oder mittels anderer Medien, und unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung als „vertraulich“ gekennzeichnet, bezeichnet oder anderweitig als „vertraulich“ kenntlich gemacht sind, sind vertraulich, ausschließlich für die Erfüllung dieser Vereinbarung bestimmt und dürfen nicht offengelegt oder kopiert werden, es sei denn, der VERKÄUFER hat dies im Voraus schriftlich genehmigt. Auf Verlangen des VERKÄUFERS hat der KÄUFER alle vom VERKÄUFER erhaltenen Unterlagen und sonstigen Materialien unverzüglich zurückzugeben. Der VERKÄUFER ist berechtigt, bei einem Verstoß gegen diesen Abschnitt einen Unterlassungsanspruch geltend zu machen. Dieser Abschnitt gilt nicht für Informationen, die: (a) öffentlich zugänglich sind; (b) dem KÄUFER zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt sind; oder (c) rechtmäßig vom KÄUFER auf nichtvertraulicher Basis von einem Dritten erhalten wurden.

9. Höhere Gewalt

- 9.1. Die Liefer- oder Zahlungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der VERKÄUFER und der KÄUFER durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert werden.
- 9.2. Höhere Gewalt liegt vor, wenn der VERKÄUFER oder der KÄUFER nach Abschluss der Vereinbarung aufgrund außergewöhnlicher Umstände wie Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Terrorismus, Bürgerunruhen, Kriegshandlungen, Feuer, Überschwemmungen, Streik, Betriebsbesetzung, Aussperrung, Unterbrechung der Energieversorgung, Transportverzögerungen oder -ausfälle, Import- und Exportbeschränkungen oder staatliche Maßnahmen, die außerhalb der Kontrolle beider Parteien liegen, daran gehindert wird, seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen oder diesbezügliche Vorbereitungen zu treffen.
- 9.3. Jede Partei, die aufgrund höherer Gewalt eine ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht erfüllt, wird die andere Partei unverzüglich über den Grund informieren und unverzüglich nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt alle ihr zur Verfügung stehenden angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen so schnell wie möglich wieder aufzunehmen. Können die Verpflichtungen nach 60 Tagen nicht erfüllt werden, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag zu kündigen.

10. Reklamationen & Haftung

- 10.1. Unbeschadet dessen, was in der Vereinbarung und an anderer Stelle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, haftet der VERKÄUFER vertraglich und/oder außervertraglich nicht für direkte Schäden, es sei denn, der

- KÄUFER weist nach, dass der Schaden und/oder Verlust auf einen Mangel in Bezug auf das gelieferte Produkt zurückzuführen ist, der vollständig und ausschließlich dem VERKÄUFER zuzurechnen ist; in diesem Fall ist jedoch die Gesamthaftung des VERKÄUFERS auf den Betrag beschränkt, der durch seine Versicherung gedeckt ist. Besteht aus irgendeinem Grund kein Versicherungsschutz, ist die Haftung des VERKÄUFERS auf einen Betrag in Höhe des Rechnungswertes (ohne Mehrwertsteuer) der gelieferten Waren beschränkt, die die Haftung begründet haben. Der VERKÄUFER haftet niemals für entgangene Gewinne, entgangene Einnahmen oder andere indirekte und Folgeschäden. Der VERKÄUFER haftet in keinem Fall, es sei denn, er übernimmt ausdrücklich die Haftung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen VERKÄUFER und KÄUFER.
- 10.2. Reklamationen müssen dem VERKÄUFER innerhalb von 14 Tagen, nachdem der KÄUFER von der Reklamation Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen können, schriftlich und begründet mitgeteilt werden, andernfalls ist der VERKÄUFER berechtigt, die Reklamation zu ignorieren. In diesem Fall gilt, dass der KÄUFER auf jegliche Ansprüche verzichtet, die er gegenüber dem VERKÄUFER im Zusammenhang mit der Reklamation hat.
 - 10.3. Wird eine zeitnahe und begründete Reklamation für gerechtfertigt befunden, ist der VERKÄUFER berechtigt, entweder den auf seinen Rechnungen angegebenen Preis zu mindern oder das Ergebnis seiner Arbeiten zu verbessern.
 - 10.4. Reklamationen berechtigen den KÄUFER nicht zur Aussetzung oder Verrechnung von Zahlungen.
 - 10.5. Nach der Lieferung haftet der VERKÄUFER nicht mehr für Mängel, es sei denn, dass Mängel vollständig und allein auf den VERKÄUFER zurückzuführen sind und der KÄUFER diese Mängel vor dem Eigentumsübergang nicht angezeigt hat und es ferner nicht zu erwarten war, dass der KÄUFER diese Mängel zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs entdeckt hat und innerhalb der in Absatz 1 genannten angemessenen Frist eine Reklamation hinsichtlich der Mängel eingereicht hat.
 - 10.6. Wenn und soweit der KÄUFER ein mit der Vereinbarung verbundenes Risiko versichert hat, ist der KÄUFER verpflichtet, alle von dieser Versicherung abgedeckten Schäden geltend zu machen und den VERKÄUFER von Regressansprüchen des Versicherers freizustellen.
 - 10.7. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wird jede Haftung des VERKÄUFERS spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarung durch Eigentumsübertragung, Auflösung oder Kündigung endet, aufgehoben (und erlischt damit).
 - 10.8. Alle Rechtsansprüche gegen den VERKÄUFER im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Vereinbarung sind innerhalb von 180 Tagen nach dem Tag, an dem die Vereinbarung durch Lieferung, Eigentumsübertragung, Auflösung oder Kündigung endet, geltend zu machen.
11. **Retouren**
 - a. Der Kunde muss sich innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Erhalt der Sendung an den Kundendienst des Lieferanten wenden, um eine Rücksendenummer zu erhalten. Alle Retouren, die ohne Rücksendenummer eingehen, werden nicht bearbeitet. Ausgenommen sind defekte Artikel:
 - i. Produkte, die getragen, gewaschen oder verändert wurden oder verschmutzt sind, können nicht zurückgegeben werden;
 - ii. Sonderanfertigungen können nicht zurückgegeben werden;
 - iii. Produkte, die eingestellt oder neu gestaltet wurden, können nicht zurückgegeben werden;
 - b. Retouren bedürfen der vorherigen Zustimmung des Lieferanten und müssen entsprechend den Anweisungen gekennzeichnet werden. Der Lieferant akzeptiert keine Waren, die ohne seine schriftliche Genehmigung zurückgegeben werden.
 - c. Für die Rückgabe von Lagerwaren wird eine Wiedereinlagerungsgebühr von fünfzehn Prozent (15 %) erhoben.
 - d. Sonderanfertigungen sind von der Rückgabe ausgeschlossen.
12. **Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum**
 - 12.1. Alle geistigen Eigentumsrechte an den Produkten und/oder Dienstleistungen sowie an Design, Software, Dokumentation und allen anderen Materialien, die bei der Vorbereitung oder Erfüllung der Vereinbarung zwischen dem VERKÄUFER und dem KÄUFER entwickelt und/oder verwendet werden oder die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, gehen ausschließlich auf den VERKÄUFER oder dessen Lieferanten über. Die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen erstreckt sich nicht auf die Übertragung von geistigen Eigentumsrechten.
 - 12.2. Der KÄUFER erwirbt ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Produkten und Dienstleistungen und den Ergebnissen dieser Dienstleistungen nur für die entsprechenden Zwecke.
 - 12.3. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des VERKÄUFERS darf der KÄUFER in keiner Weise Produkte, Dienstleistungen und Ergebnisse offenlegen, duplizieren, zurückentwickeln oder Dritten Zugang zu diesen Produkten, Dienstleistungen und Ergebnissen gewähren.
 - 12.4. Der KÄUFER darf Verweise des VERKÄUFERS oder von dessen Lieferanten in Bezug auf Urheberrechte, Marken, Handelsnamen oder andere geistige Eigentumsrechte nicht entfernen oder ändern.
 - 12.5. Der VERKÄUFER garantiert, dass er berechtigt ist, die oben beschriebenen Nutzungsrechte auf den KÄUFER zu übertragen, und stellt den KÄUFER von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn und soweit die Produkte, Dienstleistungen und/oder deren Ergebnisse geändert werden und/oder wenn sie in Verbindung mit Waren von Dritten geliefert werden, es sei denn, in letzterem Fall weist der Käufer nach, dass sich die Ansprüche Dritter ausschließlich auf die vom VERKÄUFER gelieferten Produkte, Dienstleistungen und/oder Ergebnisse beziehen.
 13. **Kündigung**

Der VERKÄUFER ist berechtigt, die Vereinbarungen mit dem KÄUFER unter Beibehaltung seiner Ansprüche auf Ersatz des Schadens in voller Höhe außergerichtlich zu kündigen, und zwar im Falle:

 - 13.1. einer verspäteten Zahlung der erstattungsfähigen Beträge durch den KÄUFER;
 - 13.2. einer Unterbrechung der Zahlungen des KÄUFERS;
 - 13.3. eines Antrags des KÄUFERS auf Zahlungseinstellung;
 - 13.4. eines Antrags des KÄUFERS auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
 - 13.5. dass der KÄUFER unter Vormundschaft gestellt wird;
 - 13.6. der Liquidation des Unternehmens des KÄUFERS.
 - 13.7. Durch die Auflösung der Vereinbarung werden alle noch offenen Forderungen zwischen den Parteien sofort vollständig eintreibbar. Der KÄUFER haftet für den dem VERKÄUFER entstandenen Schaden,

einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn und Transportkosten.

14. Streitigkeiten, anwendbares Recht und Sonstiges

- 14.1. Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem VERKÄUFER und dem KÄUFER im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen niederländischem Recht.
- 14.2. Alle Streitigkeiten werden ausschließlich durch das zuständige Gericht im Gerichtsbezirk Zeeland-West-Brabant, Standort Breda, Niederlande, entschieden. Dennoch werden die Parteien zunächst in gutem Glauben versuchen, Streitigkeiten oder Ansprüche durch Verhandlungen zwischen Vertretern jeder Partei mit der Befugnis, den betreffenden Streitfall beizulegen, gütlich beizulegen.
- 14.3. Das Wiener Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung, ebenso wenig wie andere internationale Regelungen, deren Ausschluss zulässig ist.
- 14.4. Keine Drittbegünstigten Diese Vereinbarung ist zum alleinigen Nutzen der Parteien und ihrer jeweiligen Nachfolger und rechtmäßigen Abtretungsempfänger, und nichts hierin ist weder ausdrücklich noch stillschweigend dazu bestimmt, anderen Personen oder Unternehmen ein gesetzliches oder ähnliches Recht, einen Vorteil oder Rechtsbehelf jeglicher Art im Rahmen oder aufgrund dieser Bedingungen zu gewähren.

15. Mitteilungen

- 15.1. Alle Mitteilungen, Anfragen, Zustimmungen, Ansprüche, Forderungen, Verzichtserklärungen und anderen Kommunikationen im Rahmen dieser Vereinbarung (jeweils eine „Mitteilung“) müssen schriftlich erfolgen und an die Parteien an die in der Verkaufsbestätigung angegebene Adresse oder an eine andere Adresse gerichtet werden, die von der empfangenden Partei schriftlich angegeben wurde. Alle Mitteilungen werden durch persönliche Zustellung, national anerkannten Nachtkurier (mit allen Gebühren im Voraus bezahlt), Fax (mit Sendebestätigung) oder per Einschreiben (jeweils Rückschein angefordert, Porto im Voraus bezahlt) zugestellt. Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, ist eine Mitteilung nur dann wirksam, wenn (a) die empfangende Partei die Mitteilung erhalten hat und (b) die Partei, die die Mitteilung übermittelt hat, die Anforderungen dieses Abschnitts erfüllt hat.

16. Salvatorische Klausel

- 16.1. Wenn eine Bedingung oder Bestimmung dieser Vereinbarung in einer Gerichtsbarkeit ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar ist, berührt diese Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit keine andere Bedingung oder Bestimmung dieser Vereinbarung oder macht eine solche Bedingung oder Bestimmung in einer anderen Gerichtsbarkeit ungültig oder nicht durchsetzbar.

17. Fortbestehen

- 17.1. Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen, die ihrer Natur nach fortbestehen sollen, bleiben nach Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung in Kraft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden Bestimmungen: Geltendes Recht, Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit/Schiedsgerichtsbarkeit und Fortbestehen.